

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Höri

vertreten durch den Gemeinderat,

Wehntalerstrasse 46, 8181

(nachfolgend Leistungseinkäuferin genannt)

und der

Stiftung Alterszentrum Region Bülach

vertreten durch den Präsidenten des Stiftungsrates und den Geschäftsleiter,

Allmendstrasse 1, 8180 Bülach

(nachfolgend Leistungserbringerin genannt)

betreffend

Spitex-Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Höri

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinde Höri und der Stiftung Alterszentrum Region Bülach und legt die Rechte und Pflichten beider Parteien fest.

2. Ziel

Die Gemeinde Höri ist verantwortlich für die bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung. Zu diesem Zweck beauftragt sie die Stiftung Alterszentrum Region Bülach, eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Versorgung aller mit zivilrechtlichem Wohnsitz und gleichzeitig wohnhaften bzw. sich aufhaltenden Personen in Höri (nachfolgend Vertragsgebiet genannt) mit Spitex-Leistungen sicherzustellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Einwohnerinnen und Einwohnern eine gute Lebensqualität im häuslichen Umfeld bis an das Lebensende zu ermöglichen. Im Zentrum steht, dass die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden sowie stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

3. Zielgruppe

Zielgruppe der Spitex-Dienstleistungen bilden primär alle zu Hause lebenden Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Höri, die auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind sowie deren soziales Umfeld. Die Spitex-Leistungen können folgende Personengruppen beanspruchen:

- Körperlich oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Personen jeden Alters
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes, sofern sie hilfs- und pflegebedürftig sind
- Personen, die sich in einer vorübergehenden physischen oder psychischen Risikosituation befinden

4. Rechtsgrundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 und die zugehörigen aktuellen Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

- Vertrag betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen Spitex Verband Kanton Zürich und den Krankenversicherern
- Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich betreffend Festlegung des kantonalen Vergütungsanteils im Bereich der Akut- und Übergangspflege
- Gemeinderatsbeschluss Höri Nr. 159 vom 21. Juni 2005 betreffend Übertragung der Spitex-Dienste an die Stiftung Alterszentrum Bülach
- aktuelles Versorgungskonzept der RAZA-Region
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege

Ausdrücklich zu erwähnen gilt, dass der Gesetzgeber in §2 der Verordnung über die Pflegeversorgung die von den Gemeinden beauftragten Leistungserbringer namentlich in den Geltungsbereich einschliesst.

5. Aufgaben und Leistungen der Leistungserbringerin

5.1. Kerndienstleistungen

Die Leistungserbringerin erbringt die pflegerischen, betreuerischen und hauswirtschaftlichen Grundleistungen im Vertragsgebiet. Hierfür unterliegt die Leistungserbringerin einer Leistungspflicht (Ausnahmen vgl. Ziffer 5.4.).

Die zu erbringenden Leistungen basieren jeweils auf einer individuellen schriftlichen Bedarfsabklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.

Die Kerndienstleistungen stellt die Leistungserbringerin zeitlich in mindestens folgendem Umfang sicher:

- an allen Wochentagen zwischen 7.00 und 22.00 Uhr
- neue Einsätze müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung ausführbar sein
- telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr

Die Leistungserbringerin engagiert sich aktiv in der Gesundheitsberatung und -förderung:

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot in Höri
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringenden im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

5.2. Weitere Dienstleistungen

Die Leistungserbringerin ist frei, weitere Dienstleistungen anzubieten, sofern dadurch die Kerndienstleistungen nicht beeinträchtigt werden. Diese Dienstleistungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Hierfür sind separate Vereinbarungen zu treffen und schlussendlich kosten- und ertragsmässig auszuscheiden und in der Rechnung transparent darzulegen.

5.3. Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringenden

Die Leistungseinkäuferin kommt ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach, indem sie auch mit verschiedenen spezialisierten Leistungserbringenden im ambulanten Bereich zusammenarbeitet. Dies sind insb.:

- Mitglieder des Verbandes spezialisierter Palliative Care Leistungserbringer (SPaC)
- Kinderspitem Zürich (Kispex)

Die Leistungserbringerin arbeitet mit den Partnern der Leistungseinkäuferin fallabhängig zusammen. Grundsätzlich hält sich die Leistungserbringerin an die Verordnung der zuweisenden Stelle.

Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit sind zwingend und umgehend der Leistungseinkäuferin zu melden.

5.4. Grenzen der Leistungspflicht

Die Spitex-Leistung kann abgelehnt werden, wenn diese den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nicht zumutbar ist, bei namentlicher Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, bei sexuellen Übergriffen oder bei wiederholten groben Beschimpfungen. Ebenfalls kann die Leistung abgelehnt werden, wenn medizintechnische Hilfsmittel notwendig sind, die in der Wohnung des / der Leistungsempfängenden nicht einsetzbar sind bzw. deren Einsatz von den Leistungsempfängenden verweigert wird.

Gemäss §11 der Verordnung über die Pflegeversorgung zum Pflegegesetz des Kantons Zürich ist die Leistungserbringerin verpflichtet die Gemeinde zu informieren, bevor sie eine Leistung einstellt. Sie unterstützt die Gemeinde bei der Suche nach einer geeigneten Lösung.

5.5. Umgang bei Kapazitätsengpässen

Sollte die Leistungserbringerin einen Kapazitätsengpass erkennen, der die Versorgung der Klientel gefährdet, ist in erster Linie mit den anderen, von der Gemeinde Höri beauftragten, Leistungserbringenden abzuklären (vgl. Ziffer 5.3), ob diese die Klientel übernehmen könnten. Sollte dies nicht möglich sein, ist in Absprache mit der Gemeinde eine Vereinbarung zu treffen, wonach die SARB fallspezifisch die Klientel an andere Spitex-Organisationen triagieren kann. Die Details sind in jeweils einer separaten kundenbezogenen Vereinbarung zu regeln.

5.6. Vertragsgebiet

Die Leistungserbringerin erbringt die Kerndienstleistungen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Höri. Die Dienstleistungen dürfen nur innerhalb des Vertragsgebietes (vgl. Ziffer 2) erbracht werden. Dienstleistungen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Höri dürfen nicht mit der Leistungseinkäuferin abgerechnet werden. Ausnahmen¹ bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Leistungseinkäuferin.

5.7. Qualität

Die Qualitätssicherung richtet sich nach §9 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Explizit und weiterführend sind folgende Punkte zu erwähnen:

- Die Leistungserbringerin sorgt für spezialisiertes Fachwissen sowie die fachlich und betrieblich notwendige Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.
- Die Leistungserbringerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.
- Die Leistungserbringerin betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes und Spitex Schweiz.
- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden durch die Leistungserbringerin eingehalten.
- Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle der Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten.

5.8. Versicherung

Bezüglich Versicherung hält sich die Leistungserbringerin an die Empfehlungen des Fachverbandes.

5.9. Rechnungswesen

Die Leistungserbringerin führt ihre Buchhaltung und ihre Kostenrechnung gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen des Fachverbandes und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Ausnahmen müssen zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

Die Leistungserbringerin lässt ihre Rechnung jährlich ordentlich konsolidiert nach FER (Spitexverband) von einer unabhängigen-Revisionsstelle revidieren. Der Revisionsbericht ist der Leistungseinkäuferin jeweils nach Erhalt zuzustellen.

Die Leistungserbringerin weist in ihrer Rechnung die Einhaltung der Vorgabe gemäss §13 Abs. 1 Pflegegesetz bezüglich der nichtpflegerischen Spitex-Leistungen aus.

¹ z.B. Leistungen für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Höri haben aber aus rechtlichen Gründen keinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen können.

5.10. Festlegung der Tarife

Die erbrachten Leistungen verrechnet die Leistungserbringerin gemäss den jährlich von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Normdefiziten für beauftragte Spitex-Organisationen.

Die Finanzierung von allfällig zusätzlichen Leistungen erfolgt fallspezifisch und wird durch eine jeweilige Kostengutsprache festgelegt.

Bei den Nicht-KLV-Leistungen ist insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwands der Leistungserbringerin in Rechnung zu stellen (vgl. §13 Pflegegesetz vom 27. September 2010).

5.11. Vorgehen bei Überschüssen bzw. Defiziten

Die Leistungserbringerin ist eine steuerbefreite und nicht gewinnorientierte Stiftung unter der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS). Aus den vereinbarten Leistungsabgeltungen zwischen der Leistungseinkäuferin und der Leistungserbringerin in Form der vorliegenden Leistungsvereinbarung (LV) sollen grundsätzlich ausgeglichene Rechnungsabschlüsse resultieren. Führen Veränderungen der Auslastung, der Betriebskosten und / oder der Erlöse etc. zu Überschüssen, welche die betriebsnotwendigen Reserven für eine nachhaltige Finanzierung und Investitionen übersteigen, kommt folgende Regelung zur Anwendung:

Überschüsse bzw. Defizite verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden (welche ebenfalls mit der Leistungserbringerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben) entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl verrechneter KLV-Stunden. Entscheidend für die Berechnung ist die revidierte Jahresabrechnung der Stiftung Alterszentrum Region Bülach bzw. Kostenrechnung der Spitex.

Die Herleitung der Rückzahlung von Überschüssen bzw. der Ausgleich von Defiziten ist der Leistungseinkäuferin detailliert und nachvollziehbar aufzuzeigen.

6. Aufgaben und Leistungen der Leistungseinkäuferin

6.1. Städtische Beiträge

Die Leistungseinkäuferin vergütet die erbrachten Leistungen wie folgt:

- KLV- und Nicht-KLV Leistungen gemäss festgelegten Kostensätzen (vgl. Ziffer 5.10)
- Leistungen im Rahmen der Akut- und Übergangspflege gemäss den vom Regierungsrat festgelegten Tarifen

6.2. Corporate Image

Die Leistungseinkäuferin sorgt gemeinsam mit der Leistungserbringerin für die Bekanntmachung der Spitex-Dienstleistungen in der Gemeinde Höri. Die Öffentlichkeitsarbeit gestalten die beiden Parteien wo angebracht gemeinsam und einheitlich.

7. Zusammenarbeit

7.1. Rechnungsstellung

Die Leistungserbringerin stellt die erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung. Dabei weist sie insbesondere aus:

- Leistungsart (vgl. Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2)
- Patientenbeteiligung
- Anteil der öffentlichen Hand

Die Leistungserbringerin stellt der Leistungseinkäuferin quartalsweise sämtliche Bedarfsnachweise (ärztliche Verordnung) zu den in Rechnung gestellten Leistungen zu. Die Leistungserbringerin ist dafür besorgt, dass der Bedarfsnachweis jeweils nach Ablauf überprüft und erneuert wird.

7.2. Zuwendungen Dritter

Zuwendungen Dritter, wie Spenden, fliessen in einen separaten Fonds. Die Verwendung der Fonds-Mittel ist separat in der Stiftungsrichtlinie Spendenfonds geregelt.

7.3. Kommunikation / Austausch

Die Leistungserbringerin stellt der Leistungseinkäuferin folgende Dokumente bzw. Informationen unaufgefordert und möglichst zeitnah nach deren Fertigstellung bzw. Verfügbarkeit zu:

- Jahresbericht der Stiftung Alterszentrum Region Bülach
- Revisionsbericht der Stiftung Alterszentrum Region Bülach
- Information über die Budgetzahlen für das kommende Rechnungsjahr sowie Hochrechnungen für das laufende Rechnungsjahr
- Relevante Entwicklungen und Veränderungen im strategischen und operativen Geschäft (insb. dann, wenn diese Auswirkungen auf das Angebot und die Kosten haben)

Empfängerin dieser Dokumente bzw. Informationen ist von Seiten der Leistungseinkäuferin der Gemeinderat Höri.

Die operativen Leitungen der Leistungseinkäuferin und Leistungserbringerin pflegen einen regelmässigen Austausch.

7.4. Controlling

Das Controlling der Gemeinde HÖRI beinhaltet die Überprüfung der vertraglichen Abmachungen. Nach Abschluss eines Kalenderjahres findet zwischen der Leistungseinkäuferin und der Leistungserbringerin ein Jahresgespräch statt. Als Grundlage für das Jahresgespräch wird die Leistungserbringerin einen Lagebericht (Geschäftsbericht der Stiftung Alterszentrum Region Bülach sowie zusätzliche Informationen zur Tarifentwicklung) zu Händen der Leistungseinkäuferin erstellen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Alterszentrum Region Bülach und des Gemeinderats HÖRI auf den 1. Juli 2022 in Kraft und wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren abgeschlossen. Beiden Parteien steht das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs zu kündigen. Eine Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2024 möglich.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, unter Würdigung der Gesamtentwicklung der Spitex in der Gemeinde HÖRI und der Vertragserfüllung durch die Stiftung Alterszentrum Region Bülach, eine neue Leistungsvereinbarung mit Wirkung ab 1. Januar 2025 für vier weitere Jahre abzuschliessen. Die Vertragsparteien treten im 2. Quartal des Jahres 2024 zu Verhandlungen über eine neue Vereinbarung zusammen.

8.2. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen der Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich. Sie sind in schriftlicher Form vorzunehmen.

8.3. Ersatz der Leistungsvereinbarung vom 15. September 2005

Mit Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung vereinbaren die Leistungseinkäuferin und die Leistungserbringerin, dass diese Leistungsvereinbarung diejenige vom 15. September 2005 vollumfänglich ersetzt. Alle Zusammenarbeitsmodalitäten sind neu in dieser Vereinbarung geregelt und ersetzen sämtliche Vereinbarungen vom 21. Juni 2005.

8.4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bülach.

Höri, 12. JULI 2022

Für die
Gemeinde Höri



Roger Götz
Gemeindepräsident

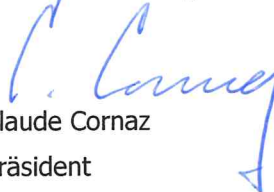


Karin Gautier
Gemeindeschreiberin

GRB-Nr. 119 vom 24. Mai 2022

Bülach, 1. Juli 2022

Für die Stiftung
Alterszentrum Region Bülach



Claude Cornaz
Präsident



Nermin Daki
Geschäftsleiter